

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1987/4/28 87/05/0015

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.04.1987

## **Index**

Baurecht - Wien

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

## **Norm**

AVG §66 Abs4

BauO Wr §129 Abs10 idF 1976/018

BauO Wr §129b Abs2 idF 1976/018

BauRallg

## **Rechtsatz**

Kommt ein Liegenschaftseigentümer seiner Verpflichtung, der Behörde bekannt zu geben, wer Eigentümer der Gebäude (hier: ehemalige kuk Bahnsignalhütte) und bauliche Anlagen auf seiner Liegenschaft ist, nicht nach, ist die Behörde berechtigt, einen Beseitigungsauftrag selbst für den Fall zu erteilen, dass der Liegenschaftseigentümer nicht auch Eigentümer der Anlagen ist. Da die Baubehörde verpflichtet ist, Bauordnungswidrigkeiten wahrzunehmen, bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen diese gesetzliche Regelung, weil sie nur dem Zweck dient, den vom Gesetz geforderten Zustand herbeizuführen und der Grundeigentümer die Möglichkeit besitzt, eine Bauführung auf seiner Liegenschaft nicht zuzulassen. Die Berufungsbehörde ist berechtigt, einen baupolizeilichen Beseitigungsauftrag an den Bf dann aufrecht zu erhalten, wenn er nicht Eigentümer der Baulichkeit sein sollte, aber die Voraussetzungen nach § 129 b Abs 2 Wr BauO vorliegen.

## **Schlagworte**

Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Konsenslosigkeit und Konsenswidrigkeit unbefugtes Bauen

BauRallg9/2 Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Parteien BauRallg11/1 Besondere

verfahrensrechtliche Aufgaben der Berufungsbehörde Spruch des Berufungsbescheides Rechtsverletzung sonstige

Fälle

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1987:1987050015.X03

## **Im RIS seit**

25.08.2021

## **Zuletzt aktualisiert am**

25.08.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)